

Vorblatt

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung)

A. Problem

Im Zusammenhang mit der starken Zunahme der anerkannten Kriegsdienstverweigerer hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Aufgaben des zivilen Ersatzdienstes neu zu bestimmen und der Eigenständigkeit dieses Dienstes gegenüber dem Wehrdienst verstärkt Rechnung zu tragen. Eine Novellierung der einschlägigen Rechtsvorschriften wird auch im Interesse einer größeren Wehrgerechtigkeit gefordert.

B. Lösung

Die Beschlüsse des Ausschusses sehen zahlreiche Änderungen des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst und des Wehrpflichtgesetzes vor. Die eigenständige Bedeutung des Dienstes der anerkannten Kriegsdienstverweigerer wird stärker betont, Benachteiligungen und Bevorzugungen der Dienstpflichtigen gegenüber dem Soldaten werden beseitigt, der Aufgabenbereich wird erweitert, und die gesetzlichen Grundlagen für die verwaltungsmäßige Durchführung des Dienstes werden verbessert.

Die Ausschlußbeschlüsse wurden bei Nichtbeteiligung der Fraktion der CDU/CSU an der Schlußberatung und -abstimmung, im übrigen einstimmig gefaßt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund entstehen Mehraufwendungen, die zum Teil bereits im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1972 und voll in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt sind.

Schriftlicher Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(10. Ausschuß)
über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen
Ersatzdienst
— Drucksache VI/1840 —

A. Bericht des Abgeordneten Geldner *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst — Drucksache VI/1840 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Juni 1972

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg
Vorsitzender

Geldner
Berichterstatter

*) folgt als zu Drucksache VI/3565

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen
Ersatzdienst

— Drucksache VI/1840 —

mit den Beschlüssen
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das *Zweite Anpassungsgesetz-KOV vom 10. Juli 1970* (Bundesgesetzbl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 983), zuletzt geändert durch das **Achte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. Dezember 1971** (Bundesgesetzbl. I S. 2084), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:
„Gesetz über den Zivildienst
der Kriegsdienstverweigerer
(Zivildienstgesetz — ZDG —)“
2. Es werden ersetzt
 - a) die Bezeichnungen „ziviler Ersatzdienst“ und „Ersatzdienst“ durch die Bezeichnung „Zivildienst“,
 - b) die Bezeichnung „Ersatzdienstleistende“ durch die Bezeichnung „Zivildienstleistende“,
 - c) die Bezeichnung „Ersatzdienstgruppe“ und die Bezeichnung „Dienstgruppe“ durch die Bezeichnung „Zivildienstgruppe“,

1. un verändert
2. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- d) die Bezeichnung „Ersatzdienstausschneide“ durch die Bezeichnung „Zivildienstausnahme“,
 - e) die Bezeichnung „Ersatzdienstzeit“ durch die Bezeichnung „Zivildienstzeit“,
 - f) die Bezeichnung „Ersatzdienstüberwachung“ durch die Bezeichnung „Zivildienstüberwachung“,
 - g) die Bezeichnung „Ersatzdienstbeschädigung“ durch die Bezeichnung „Zivildienstbeschädigung“,
 - h) die Bezeichnung „Ersatzdienstverhältnis“ durch die Bezeichnung „Zivildienstverhältnis“,
 - i) die Bezeichnung „Bundesverwaltungsamt“ durch die Bezeichnung „Bundesamt“,
 - j) die Bezeichnung „Präsident des Bundesverwaltungsamtes“ durch die Bezeichnung „Direktor des Bundesamtes“.
3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgaben des Zivildienstes

Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, insbesondere im sozialen und technischen Bereich sowie in der öffentlichen Verwaltung, soweit dort bei Zuweisung der Zivildienstpflichtigen (Dienstpflichtigen) ein dringender, auf andere Weise nicht zu deckender Bedarf besteht.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bundesamt für den Zivildienst“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Hierzu wird eine selbständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung „Bundesamt für den Zivildienst“ (Bundesamt) errichtet, die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung untersteht.“

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgaben des Zivildienstes

(1) Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben im sozialen Bereich.

(2) Stehen im Zeitpunkt der Einberufung anerkannte Beschäftigungsstellen (§ 3) im sozialen Bereich in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung, so können Zivildienstpflichtigen (Dienstpflichtigen) andere Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, zugewiesen werden.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„**Organisation des Zivildienstes**“
 - b) Absätze 1 **und 2** erhalten folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Hierzu wird eine selbständige Bundesoberbehörde unter der Bezeichnung „Bundesamt für den Zivildienst“ (Bundesamt) errichtet, die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung untersteht.

(2) Auf Vorschlag der Bundesregierung wird im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ein Bundesbeauftragter für den Zivildienst (Bundesbeauftragter) ernannt. Der Bundesbeauftragte führt die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf dem Gebiet des Zivildienstes zustehenden Verwaltungsaufgaben durch, soweit dieser nichts anderes bestimmt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

5. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Beirat für den Zivildienst

(1) Bei dem *Bundesamt* wird ein Beirat für den Zivildienst gebildet. Der Beirat hat *die Aufgabe, das Bundesamt in Fragen der Durchführung des Zivildienstes zu beraten.*

(2) Der Beirat besteht aus

1. sechs Vertretern von Organisationen, die sich mit der Vertretung der Interessen der Kriegsdienstverweigerer befassen,
2. sechs Vertretern von *als Dienststellen anerkannten Verwaltungen und von Verbänden der Dienststellen,*
3. je einem Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche,
4. je einem Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden vom *Direktor des Bundesamtes* nach Maßgabe einer vom *Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung* zu erlassenden Geschäftsordnung einberufen und geleitet.“

6. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Dienststellen

Die Dienstpflichtigen leisten den Zivildienst in einer dafür anerkannten Beschäftigungsstelle oder in einer Zivildienstgruppe (Dienststellen).“

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Anerkennung von Beschäftigungsstellen

(1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn

5. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Beirat für den Zivildienst

(1) Bei dem **Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung** wird ein Beirat für den Zivildienst gebildet. Der Beirat hat **den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung** in Fragen des Zivildienstes zu beraten; **dazu gehört auch die Frage, welche Aufgaben den Dienstpflichtigen außerhalb des sozialen Bereichs zugewiesen werden sollen.**

(2) Der Beirat besteht aus

1. sechs Vertretern von Organisationen, die sich mit der Vertretung der Interessen der Kriegsdienstverweigerer **und der Zivildienstleistenden (Dienstleistenden)** befassen; **drei dieser Vertreter müssen Dienstleistende sein,**
2. sechs Vertretern von Verbänden anerkannter **Einrichtungen,**
3. un verändert
4. un verändert

5. **zwei Vertretern der Länder.**

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder **des Beirates in der Regel** für die Dauer von vier Jahren. Die in Absatz 2 genannten Stellen sollen hierzu Vorschläge machen. **Die Dienstleistenden (Absatz 2 Nr. 1) sind für die Dauer ihrer Dienstzeit zu berufen. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter berufen.**

(4) Die Sitzungen des Beirats werden vom **Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung** nach Maßgabe einer von **ihm** zu erlassenden Geschäftsordnung einberufen und geleitet.“

6. un verändert

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Anerkennung von Beschäftigungsstellen

(1) Eine Beschäftigungsstelle kann auf ihren Antrag anerkannt werden, wenn

Entwurf

1. sie die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leitung und Betreuung der *Zivildienstleistenden* (Dienstleistenden) dem Wesen des Zivildienstes entsprechen, und
2. sie sich bereit erklärt, Beauftragten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesamtes Einblick in die Gesamttätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen.

Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist.“

8. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
9. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Übertragung von Verwaltungsaufgaben

(1) Die Dienststellen können mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden.

(2) Verbände, denen Dienststellen angehören, können mit ihrem Einverständnis mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden: die Verwaltungskosten können in angemessenem Umfang erstattet werden.“

10. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Kostenbeitrag

(1) Die Beschäftigungsstellen entrichten für die Dienstleistungen einen Kostenbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für die den Dienstleistenden zu gewährenden Geld- und Sachbezüge sowie für deren Ausrüstung und Unterbringung. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Dienstleistenden entstehenden Verwaltungskosten.

(2) Der Kostenbeitrag kann erlassen werden, wenn

1. dies im Hinblick auf die Eigenart der Beschäftigungsstelle oder die von den Dienstleistenden

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. sie die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leistung und Betreuung der Dienstleistenden dem Wesen des Zivildienstes entsprechen, und
2. unverändert

(2) unverändert

8. unverändert

9. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Übertragung von Verwaltungsaufgaben

(1) Die Dienststellen können mit der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben beauftragt werden. **Werden Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes.**

(2) unverändert

10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- den zu verrichtenden Arbeiten gerechtfertigt erscheint und
2. die Beschäftigungsstelle auf ihre Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sorgt."
11. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden die Worte „in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233)“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 werden die Worte „vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 221), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018)“ gestrichen.
12. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Zivilschutz und Katastrophenschutz

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum Dienst im Zivilschutz oder im Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Zivildienst herangezogen, solange sie im Zivilschutz oder im Katastrophenschutz mitwirken.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(3) Zeigt eine zuständige Behörde an, daß ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer sich mit der Folge der Nichtheranziehung zum Zivildienst zur Mitwirkung im Zivilschutz oder im Katastrophenschutz verpflichtet hat, so hat das Bundesamt dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer mitzuteilen, daß er für die Dauer seiner Mitwirkung nicht zum Zivildienst herangezogen wird und von den in § 23 Abs. 2 bezeichneten Pflichten befreit ist."

13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

11. un verändert

12. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Katastrophenschutz und **sonstiger** Zivilschutz

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum Dienst **als Helfer** im Katastrophenschutz oder im **sonstigen** Zivilschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Zivildienst herangezogen, solange sie **als Helfer** im Katastrophenschutz oder im **sonstigen** Zivilschutz mitwirken.

(1 a) Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer zehn Jahre Dienst als Helfer im Katastrophenschutz oder im sonstigen Zivilschutz geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst von der in § 24 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Dauer zu leisten.

- (2) un verändert

(3) Zeigt eine zuständige Behörde an, daß ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer sich mit der Folge der Nichtheranziehung zum Zivildienst zur Mitwirkung **als Helfer** im Katastrophenschutz oder im **sonstigen** Zivilschutz verpflichtet hat, so hat das Bundesamt dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer mitzuteilen, daß er für die Dauer seiner Mitwirkung nicht zum Zivildienst herangezogen wird und von den in § 23 Abs. 2 bezeichneten Pflichten befreit ist."

- Nummer 13 entfällt**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

14. § 19 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dienstpflichtigen werden nach den Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum Zivildienst einberufen, sofern nicht ihr Wehrdienstverhältnis nach § 29 b des Wehrpflichtgesetzes in ein Dienstverhältnis nach diesem Gesetz umgewandelt worden ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Dienstpflichtige kann nicht verlangen, zum Dienst an seinem Wohnort oder in dessen Nähe herangezogen zu werden. Anregungen des Dienstpflichtigen, zu einer von ihm gewählten Dienststelle einberufen zu werden, kann entsprochen werden, wenn die dienstlichen Belange das zulassen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden § 19 a Abs. 1 und 2. Dieser erhält die Überschrift:

„Verlegung des ständigen Aufenthaltes“.

15. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Anrechnung anderen Dienstes

Geleisteter Wehrdienst, auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht geleisteter Grenzschutzdienst, *im Vollzugsdienst der Polizei geleisteter Dienst* und Dienst im Zivilschutzkorps werden auf den Zivildienst angerechnet. Dies gilt nicht für Zeiten des eigenmächtigen Verlassens, des schuldhaften Fernbleibens oder der Verweigerung des Dienstes. Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafen, disziplinarer Arrest oder Jugendarrest sollen nicht angerechnet werden, wenn sie insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“

16. § 23 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach der Zahl „14“ die Zahl „14 a“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. den Abschluß und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes, wenn sie für besondere Aufgaben im Zivildienst vorgesehen sind (§ 24 Abs. 1 Satz 2).“

c) In Absatz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

14. unverändert

15. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Anrechnung anderen Dienstes

Geleisteter Wehrdienst auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht geleisteter Grenzschutzdienst und Dienst im Zivilschutzkorps werden auf den Zivildienst angerechnet. Dies gilt nicht für Zeiten des eigenmächtigen Verlassens, des schuldhaften Fernbleibens oder der Verweigerung des Dienstes. Zeiten der Verbüßung von Freiheitsstrafen, disziplinarer Arrest oder Jugendarrest sollen nicht angerechnet werden, wenn sie insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“

16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- d) In Absatz 5 werden die Nummern 4 und 5 durch folgende neue Nummern 4 ersetzt:

„4. wegen einer der in den §§ 14, 14 a, 15, 15 a bezeichneten Zivildienstausnahmen nicht zum Zivildienst herangezogen werden, solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen.“

17. § 23 a wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Einberufung“ die Worte „oder einem Umwandlungsbescheid nach § 29 b des Wehrpflichtgesetzes“ und nach dem Wort „Einberufungsbescheid“ die Worte „oder Umwandlungsbescheid“ eingefügt.

18. § 24 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dienstpflichtigen leisten ebenso lange Zivildienst wie sie als Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten hätten. Dienstpflichtige, die mit ihrem Einverständnis dafür vorgesehen sind, nach Abschluß ihrer beruflichen Ausbildung besondere Aufgaben im Zivildienst zu erfüllen, leisten Zivildienst, der dem vollen Grundwehrdienst entspricht, bis zur Vollendung des zweiunddreißigsten Lebensjahres.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Zivildienst, der den Wehrübungen entspricht, soll zusammenhängend in unmittelbarem Anschluß an den Zivildienst, der dem Grundwehrdienst entspricht, geleistet werden. Er ist so zu bemessen, daß er der durchschnittlichen tatsächlichen Inanspruchnahme wehrdienstleistender Wehrpflichtiger durch Wehrübungen entspricht.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5; in dem neuen Absatz 4 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 3“ ersetzt.

- d) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Dienstpflichtige, die den Zivildienst eigenmächtig verlassen oder ihm schuldhaft fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, haben die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachzudienen. Sie sollen die Zeiten nachdienen, in denen sie während des Zivildienstes Freiheitsstrafen oder Jugendarrest verbüßt haben, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“

17. unverändert

18. § 24 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Buchstabe a entfällt

Buchstabe b entfällt

Buchstabe c entfällt

Buchstabe d entfällt

- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dienstpflichtige, die den Zivildienst eigenmächtig verlassen oder ihm schuldhaft

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, haben die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachzudienen. Dienstpflichtige sollen die Zeiten nachdienen, in denen sie während des Zivildienstes Freiheitsstrafen oder Jugendarrest verbüßt haben, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“

19. In § 25 werden nach dem Wort „Dienstpflichtigen“ die Worte „oder für die Umwandlung nach § 29 b des Wehrpflichtgesetzes“ eingefügt.

19. *u n v e r ä n d e r t*

20. Nach § 25 werden folgende §§ 25 a und 25 b eingefügt:

20. Nach § 25 werden folgende §§ 25 a und 25 b eingefügt:

„§ 25 a

Unterrichtung und Einführung
der Dienstleistenden

„§ 25 a

Unterrichtung und Einführung
der Dienstleistenden

(1) Die Dienstleistenden sollen zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen

(1) Die Dienstleistenden sollen zu Beginn ihres Dienstes in Lehrgängen

1. über Wesen und Aufgabe des Zivildienstes sowie über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende unterrichtet und

1. *u n v e r ä n d e r t*

2. in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, angemessen eingeführt werden, *wenn diese Tätigkeit besondere Kenntnisse erfordert.*

2. in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, angemessen eingeführt werden.

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Lehrgänge können als Dienststellen anerkannte Verwaltungen und Verbände, denen Dienststellen angehören, mit ihrem Einverständnis beauftragt werden. Die Kosten der Lehrgänge werden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 erstattet. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 können Verbänden, denen Dienststellen angehören, die Kosten in angemessenem Umfang erstattet werden; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann einheitliche Erstattungsätze festsetzen.

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Lehrgänge können als Dienststellen anerkannte Verwaltungen und Verbände, denen Dienststellen angehören, mit ihrem Einverständnis beauftragt werden. **Werden Stellen der Länder beauftragt, so handeln diese im Auftrag des Bundes.** Die Kosten der Lehrgänge werden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 erstattet. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 können Verbänden, denen Dienststellen angehören, die Kosten in angemessenem Umfang erstattet werden; der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann einheitliche Erstattungsätze festsetzen.

§ 25 b

Staatsbürgerliche Rechte

Der Dienstleistende hat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Seine Rechte werden im Rahmen der Erfordernisse des Zivildienstes durch seine gesetzlich begründeten Pflichten beschränkt.“

§ 25 b

u n v e r ä n d e r t

21. § 29 wird wie folgt geändert:

21. *u n v e r ä n d e r t*

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

E n t w u r f	B e s c h l ü s s e d e s 1 0 . A u s s c h u s s e s
22. In § 30 Abs. 1 werden nach dem Wort „Anordnungen“ die Worte „des Direktors des Bundesamtes,“ eingefügt.	22. u n v e r ä n d e r t
23. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt: „§ 30 a Pflichten des Vorgesetzten Der Vorgesetzte hat für die ihm unterstellten Dienstleistenden zu sorgen. Er hat die Pflicht zur Dienstaufsicht. Dienstliche Anordnungen darf er nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen.“	23. u n v e r ä n d e r t
24. § 31 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Dienstliche Unterkunft, Gemeinschaftsverpflegung“ b) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „auf dienstliche Anordnung“ eingefügt und das Wort „Gemeinschaftsunterkunft“ durch die Worte „dienstliche Unterkunft“ ersetzt. c) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaftsunterkunft“ durch die Worte „dienstliche Unterkunft“ ersetzt.	24. u n v e r ä n d e r t
25. In § 32 Abs. 2 wird das Wort „Gemeinschaftsunterbringung“ durch die Worte „dienstliche Unterbringung“ ersetzt.	25. u n v e r ä n d e r t
26. § 35 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „finden“ ein Komma und die Worte „soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,“ eingefügt. b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „(2) Einem Dienstleistenden kann nach einer Dienstzeit von sechs Monaten der Sold der Soldgruppe 2 gewährt werden, wenn seine Eignung, Befähigung und Leistung dies rechtfertigen. Einem Dienstleistenden, der Sold nach Soldgruppe 2 erhält, kann nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten bei Eignung, Befähigung und Leistung der Sold der Soldgruppe 3 gewährt werden, wenn seine nachgewiesenen Fachkenntnisse und die Besonderheit der ihm zugewiesenen Arbeit dies rechtfertigen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Sätze 1 und 2.“	26. § 35 wird wie folgt geändert: a) u n v e r ä n d e r t b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „(2) Einem Dienstleistenden kann nach einer Dienstzeit von sechs Monaten der Sold der Soldgruppe 2 gewährt werden, wenn seine Eignung, Befähigung und Leistung dies rechtfertigen. Einem Dienstleistenden, der Sold nach Soldgruppe 2 erhält, kann nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten bei Eignung, Befähigung und Leistung der Sold der Soldgruppe 3 gewährt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Sätze 1 und 2.“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7; in dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatzes 3“ durch die Worte „Absatzes 4“ ersetzt.

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8; in dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatzes 3“ durch die Worte „Absatzes 4“ ersetzt.

d) **Dem neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:**

„§ 51 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.“

27. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

27. **u n v e r ä n d e r t**

„§ 36 a

Staatsbürgerlicher Unterricht

Die Dienstleistenden erhalten staatsbürgerlichen Unterricht. Dabei darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, daß die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflußt werden.“

28. In § 40 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesseuchengesetzes vom 23. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 57)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch das *Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968* (Bundesgesetzbl. I S. 503)“ ersetzt.

28. In § 40 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesseuchengesetzes vom 23. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 57)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch das **Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 25. August 1971** (Bundesgesetzbl. I S. 1401)“ ersetzt.

29. § 43 wird wie folgt geändert:

29. **u n v e r ä n d e r t**

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Musterungs- oder Einberufungsbescheides“ durch die Worte „Musterungsbescheides, eines Einberufungsbescheides oder eines Umwandlungsbescheides nach § 29 b des Wehrpflichtgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 4 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Einberufungsbescheid“ die Worte „oder der Umwandlungsbescheid nach § 29 b des Wehrpflichtgesetzes“ eingefügt.

c) In Absatz 1 Nr. 6 wird die Zahl „15“ durch die Zahlen „14 a, 15, 15 a“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Zeitpunkt“ die Worte „oder nach der Umwandlung nach § 29 b des Wehrpflichtgesetzes“ eingefügt.

30. In § 44 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Nummer 30 entfällt

31. In § 51 Abs. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

31. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

32. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „von zwei Wochen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „die Freiheitsstrafe bis auf eine Woche ermäßigen oder“ gestrichen.

33. In § 71 Abs. 3 werden die Worte „geändert durch die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17),“ gestrichen.

34. In § 73 werden hinter dem Wort „Einberufungsbescheid“ die Worte „oder den Umwandlungsbescheid (§ 29 b des Wehrpflichtgesetzes)“ eingefügt.

35. In § 77 werden die Worte „Satz 2, 3“ durch die Worte „Satz 2 und § 5 a“ ersetzt.

36. § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- „1. das Arbeitsplatzschutzgesetz mit der Maßgabe, daß in § 5 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung und der von diesem bestimmten Stelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die von diesem bestimmte Stelle treten,
- 2. das Unterhaltssicherungsgesetz mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.“

31a. § 51 a wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 2 und 3 werden die Worte „Abs. 4 und 7“ durch die Worte „Abs. 5 und 8“ ersetzt;
- b) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

32. unverändert

33. unverändert

34. unverändert

34a. § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß er unter gleichzeitiger Vorlage eines Bescheides über die mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre eingegangene Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Katastrophenschutz oder im sonstigen Zivilschutz erhoben ist.“

35. unverändert

36. unverändert

36a. In § 81 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Abs. 4 und 7“ durch die Worte „Abs. 5 und 8“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1969 (Bundes-

Artikel 2

Anderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1969 (Bundes-

Entwurf

gesetzbl. I S. 1773, 2043), zuletzt geändert durch das *Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969* (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1, § 25 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienst“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wehrpflichtige, die den Wehrdienst eigenmächtig verlassen oder ihm schuldhaft fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, haben die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachzudienen. Sie sollen die Zeiten nachdienen, in denen sie während des Wehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinarer Arrest oder Jugendarrest verbüßt haben, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“

Beschlüsse des 10. Ausschusses

gesetzbl. I S. 1773, 2043), zuletzt geändert durch das **Achte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. Dezember 1971** (Bundesgesetzbl. I S. 2084), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wehrpflichtige, die den Wehrdienst eigenmächtig verlassen oder ihm schuldhaft fernbleiben oder sich weigern, ihren Dienst zu verrichten, haben die Zeiten der Abwesenheit vom Dienst oder der Verweigerung des Dienstes nachzudienen. **Wehrpflichtige** sollen die Zeiten nachdienen, in denen sie während des Wehrdienstes Freiheitsstrafen, disziplinarer Arrest oder Jugendarrest verbüßt haben, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.“

2a. § 13 a erhält folgende Fassung:

„§ 13 a

Katastrophenschutz und sonstiger Zivilschutz

(1) Wehrpflichtige, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum Dienst als Helfer im Katastrophenschutz oder im sonstigen Zivilschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Katastrophenschutz oder im sonstigen Zivilschutz mitwirken. Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung vereinbaren jeweils die Zahl, bis zu der eine solche Freistellung möglich ist, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Katastrophenschutzes und des sonstigen Zivilschutzes. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehrrersatzamtes vorgesehen werden.

(2) Haben Wehrpflichtige zehn Jahre Dienst als Helfer im Katastrophenschutz oder im sonstigen Zivilschutz geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Wehrrersatzbehörde das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst anzuzeigen.“

2b. § 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wehrpflichtige, die gemäß § 13 a nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, unterliegen für die Dauer ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz oder im sonstigen Zivilschutz nicht der Wehrüberwachung.“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. durch Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis nach § 29 b,“.

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

4. In § 29 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „herangezogen“ die Worte „oder nach § 29 b in den Zivildienst überführt“ eingefügt.

5. Nach § 29 a wird folgender § 29 b eingefügt:

„§ 29 b

Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses
in ein Zivildienstverhältnis

Das Wehrdienstverhältnis kann durch schriftlichen Bescheid des Bundesministers *der Verteidigung* oder der von ihm bestimmten Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister *für Arbeit und Sozialordnung* oder der von diesem bestimmten Stelle in ein Dienstverhältnis nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer umgewandelt werden, wenn der Soldat als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist. Der Bescheid bestimmt den Zeitpunkt der Umwandlung sowie Ort und Zeit des Dienst Eintritts im Zivildienst. Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend dem Umwandlungsbescheid zur Aufnahme des Zivildienstes zu melden.“

3. unverändert

4. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „herangezogen“ die Worte „oder nach § 29 b in den Zivildienst überführt“ eingefügt;

b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. wenn er gemäß § 13 a der zuständigen Behörde für den Dienst im Katastrophenschutz oder im sonstigen Zivilschutz im Zeitpunkt der Einberufung zur Verfügung stand und ohne die Einberufung hierfür weiterhin verfügbar sein würde.“

5. Nach § 29 a wird folgender § 29 b eingefügt:

„§ 29 b

Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses
in ein Zivildienstverhältnis

Das Wehrdienstverhältnis kann durch schriftlichen Bescheid des Bundesministers **für Arbeit und Sozialordnung** oder der von ihm bestimmten Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesminister **der Verteidigung** oder der von diesem bestimmten Stelle in ein Dienstverhältnis nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer umgewandelt werden, wenn der Soldat als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist. Der Bescheid bestimmt den Zeitpunkt der Umwandlung sowie Ort und Zeit des Dienst Eintritts im Zivildienst. Der Dienstpflichtige hat sich entsprechend dem Umwandlungsbescheid zur Aufnahme des Zivildienstes zu melden.“

6. § 33 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid und den Bereitstellungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre eingegangene Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Katastrophenschutz oder im sonstigen Zivilschutz eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt geprüft ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

7. In § 50 Abs. 1 wird Nummer 4 gestrichen. Die Nummern 5 bis 8 werden Nummern 4 bis 7.

Artikel 2 a

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2080), wird wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:

„6. den Bundesbeauftragten für den Zivildienst,“

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2201), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), als Anlage I beigegebene Besoldungsordnung B wird wie folgt ergänzt:

In die Besoldungsgruppe 3 wird hinter der Amtsbezeichnung „Direktor der Musterprüfstelle der Bundeswehr für Luftfahrtgerät“ eingefügt:

„Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst“

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Besoldungsordnung B der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst“ und in der Besoldungsgruppe B 6 die Amtsbezeichnung „Bundesbeauftragter für den Zivildienst“ eingefügt.

Artikel 4

Bereinigung anderer Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel 4

Bereinigung anderer Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften mit Bezug auf den Zivildienst Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel 5

Neufassung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 6

Artikel 6

Einschränkung von Grundrechten

unverändert

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) sowie das Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 7

Artikel 7

Übergangsvorschrift**Übergangsvorschrift**

Bis zum Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 4 wird das *Gesetz über den zivilen Ersatzdienst*, soweit es nach seinen Vorschriften von dem Bundesamt für den Zivildienst auszuführen ist, vom Bundesverwaltungsamt ausgeführt. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Direktors des Bundesamtes für den Zivildienst werden bis dahin von dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes wahrgenommen.

Bis zum Inkrafttreten des **§ 2 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung** des Artikels 1 Nr. 4 **Buchstabe b** wird das **Zivildienstgesetz**, soweit es nach seinen Vorschriften von dem Bundesamt für den Zivildienst auszuführen ist, vom Bundesverwaltungsamt ausgeführt. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Direktors des Bundesamtes für den Zivildienst werden bis dahin von dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes wahrgenommen. **Die Aufgaben nach § 4 des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 werden bis zum 31. Dezember 1972 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wahrgenommen.**

Artikel 8

Artikel 8

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, Artikel 1 Nr. 4 und 5 jedoch am *ersten Tag des vierten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats*.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. **§ 2 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe b und § 14 des Zivildienstgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 12 treten jedoch am 1. Januar 1973 in Kraft.**